

MERKBLATT

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung

- **Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation**

Der Einbau eines privaten Wasserzählers erfolgt nicht durch die Gemeinde Wennigsen (Deister). Der Wasserzähler ist durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau vom Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen. Der Wasserzähler wird nur bei Unklarheiten durch die Gemeinde abgenommen; eine Verwaltungsgebühr in diesem Zusammenhang fällt grundsätzlich nicht an.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein und sollte fest in die Leitung installiert werden. **Zapfhahn- oder Aufschraubzähler sollten grundsätzlich nicht verwendet werden.**

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Idealerweise sollte der Zwischenzähler im Laufe des letzten Jahres der Eichfrist gegen einen geeichten neuen Zähler ausgetauscht werden. Der Zähler sollte gut zugänglich sein, damit dieser problemlos ausgewechselt werden kann. Der Zählerwechsel ist der Gemeinde schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen. Obwohl die Gemeinde rechtlich nicht verpflichtet ist auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen, erhalten im Regelfall dennoch alle betroffenen Eigentümer im Laufe des letzten Eichjahres ein entsprechendes Hinweisschreiben. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinfälle o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden. Der Zapfhahn sollte auch nicht im Vorgartenbereich in unmittelbarer Nähe zur Straße angebracht werden. Eine Wasserentnahme zum Reinigen der Gehwege vor dem Haus, der Garageneinfahrt oder Hof- und Terrassenflächen ist nicht erlaubt, da auch dieses Wasser nach Gebrauch wieder dem Kanal zufließt.

- **Meldeverfahren**

Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Gemeinde mitgeteilten Zählerstands. Eine Aufforderung zur Selbstablesung durch die Gemeinde erfolgt immer im Herbst eines jeden Jahres.

Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzugsmengen geltend gemacht, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden, es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Sobald Sie einen Zwischenzähler eingebaut haben, ist dies der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums und des Zählerstands anzuzeigen. Bei erstmaliger Anmeldung sind mindestens

- ein Foto vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung,
- ein Foto der Außenzapfstelle und deren Umfeld sowie
- ein Foto, auf dem die Zählernummer und Eichmarke einwandfrei erkennbar sind

beizufügen. Für die erstmalige Anmeldung **muss** das auf der gemeindlichen Internetseite hinterlegte Formular ([Klick](#)) genutzt werden. Senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben zuzüglich der beizufügenden Fotos per Post oder per E-Mail an: steuern@wennigsen.de zu. Auf Anfrage senden wir Ihnen das Formular für Ihre Neuanschaffung eines solchen Zählers auch gerne per E-Mail zu. Auf der Internetseite können Sie es jederzeit selbst abrufen (Suchbegriff „Gartenwasser“).

- **Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken**

Die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge dient ausschließlich der Garten- und Rasenbewässerung sowie der Gartenteichbefüllung (einschl. Schwimmteichen).

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. dienen, ist **nicht** möglich, da es sich unabhängig von einer chemischen Behandlung (z.B. mit Chlor) bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Frischwasserabzug zur Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) behält sich vor, den von Ihnen installierten Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen sowie die Außenzapfstelle vor Ort abzulesen bzw. zu überprüfen. Zur Überprüfung ist nach vorheriger Terminabsprache den Mitarbeitern der Gemeinde tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren.

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Zwischenzähler entnommenes Wasser dennoch dem Kanal zugeführt wird oder zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. genommen wird, erlischt die Genehmigung des Zählers und die Schmutzwassergebühren werden ohne Anerkennung einer Abzugsmenge veranlagt.

- **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenzwischenzählers?**

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei 80 € bis 120 €. Sollten Sie den Zählereinbau bzw. Zählerwechsel selber vornehmen sind die Kosten entsprechend geringer. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler) alle 6 Jahre ausgetauscht werden – dabei entstehen für Sie weitere Kosten.

- **Links - Internetseite der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

⇒ Formular [Neuantrag Absetzzähler](#)

Zu verwenden bei allen Neuinstallationen und Zählerwechseln **außerhalb** der Eichfrist.

⇒ Formular [Wechselantrag Absetzzähler](#)

Nur zu verwenden bei Zählerwechseln **innerhalb** der Eichfrist.

- **Kontakt**

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Hauptstr. 1-2
30974 Wennigsen (Deister)

Tel. 05103/7007-33
Fax 05103/7007-9533
steuern@wennigsen.de
Internet: www.wennigsen.de